Vorschrift für die Pfarrämter wegen Copulationen und Paternitätsfälle.

(Vom 25. April 1820.)

In Folge bes Concordats, welches den 6. Juli 1819 auf der Tagfahung zu Luzern geschlossen wurde, hat E. E. Gr. Nath unterm 25. April 1820 erkennt, folgenden Beschluß allen Tit. Herren Geistlichen im Lande bekannt machen zu lassen:

"Daß kein Geistlicher unsers Landes hinfuro irgend einen andern Schweizerburger oder Fremden ehelich einsegnen möge, dieser habe denn einen formlichen, von seinem Ortspfarrer ausgefertiget und besiegelten obrigkeitlich legalisirten Copulationsschein vorgewiesen. Diese Scheine sollen sorgkältig aufbewahrt werden, damit sie in vorkommenden Fällen zur Nechtsfertigung dienen können. Alles dieses ist im Einverständniss mit den Herren Hauptleuten und Vorgesetzen der betreffenden Gemeinde zu besorgen."

"Die fammtlichen herren Geiftlichen und Borgesetzten unfers Kantons find hiemit angewiesen, allen Bedacht barauf zu

richten, daß von nun an jede ihnen bekannt werdende uneheliche Schwangerschaft sowohl, als die Geburten und Tausen unehelicher Kinder in ihren Gemeinden, ungesäumt dem Herrn Pfarrer und Vorgesetzten derjenigen Gemeinde angezeigt werden, woher die Fehlbaren stammen, damit dann sogleich nach Umständen verfügt werden kann."